

## § 2 Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Affalterbach

Laut dem „Feuerwehrgesetz“ (FwG) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 sind in Baden-Württemberg die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr orientiert sich an den Aufgaben und dem örtlichen Gefahrenpotenzial. Zur Festlegung von Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“, herausgegeben vom Landesfeuerwehrverband, im Einvernehmen mit dem Gemeindetag, Städtetag und Innenministerium, verwiesen.

Um die zukünftigen Maßnahmen und Investitionen aufzuzeigen, wurden Verwaltung und Feuerwehr beauftragt, gemeinsam mit einem Fachplaner einen Feuerwehrbedarfsplan zu erarbeiten. Das Ing.-Büro FORPLAN, 53175 Bonn, hat den beigefügten Feuerwehrbedarfsplan erstellt.

Dabei umfassen die Kernpunkte des vorliegenden Feuerwehrbedarfsplans:

- der Standort und Wirkungsbereiche der Feuerwehr,
- die Art und Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte,
- die Anzahl, Ausbildung und Verfügbarkeit der aktiven Feuerwehrmitglieder,
- das Risikopotenzial im Gemeindegebiet,
- das zu gewährende Sicherheitsniveau für die Bürger der Gemeinde (Definition des Schutzziels) sowie die Einhaltung dieses Schutzziels in der Vergangenheit
- und die notwendigen Maßnahmen zur zukünftigen Entwicklung der Feuerwehr im Sinne einer bedarfsgerechten Leistungsfähigkeit und gemäß des zu beschließenden Schutzziels.

Ziel dieses Feuerwehrbedarfsplans ist es, eine umfassende und begründete Informationsquelle für die Entscheidungsträger von Verwaltung und Politik hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu liefern und hierdurch die Qualität der Gefahrenabwehr in der zukünftigen Ausrichtung festzulegen.

Es bleibt den politischen Entscheidungsträgern überlassen, welches Sicherheitsniveau die Feuerwehr für die Bürger der Gemeinde gewährleisten muss und mit welcher Qualität die Feuerwehr arbeitet. Die Rahmenbedingungen für diese politische Entscheidung werden, unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen Kap. 2 und Kap. 2.1 Regeln der Technik dargestellt und müssen beachtet werden.

### **Stellungnahme Kreisbrandmeister / Feuerwehrkommandant:**

Sowohl Kreisbrandmeister als auch Feuerwehrkommandant waren ständig über den aktuellen Sachstand der Erstellung informiert und eingebunden. Inhaltlich haben beide keine Einwände gegen den Entwurf vorgebracht. Von Seiten des Kreisbrandmeisters gab es lediglich kleine redaktionelle Änderungen, die durch FORPLAN in den Entwurf eingearbeitet wurden.

Insbesondere wird auf die Zusammenfassung auf den Seiten 86, 134 und 135 verwiesen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Feuerwehrbedarfsplan, einschließlich der Anhänge, wird als zentrale Arbeitsgrundlage zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr beschlossen.

Die enthaltene Schutzzieldefinition entspricht den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ sowie den Schutzzieldefinitionen benachbarter Gemeinden und wird als zentrale Planungsvorgabe an die Feuerwehr beschlossen. Sie lautet wie folgt:

Die erste Einheit soll mit einer Stärke von 9 Einsatzkräften innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.

Eine weitere Einheit mit einer Mindeststärke von 9 Einsatzkräften soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 15 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 90 % der Fälle erreicht werden.

Die enthaltenen Maßnahmenempfehlungen zur Verbesserung der Feuerwehrstruktur, zur Verbesserung der Personalausstattung und zur notwendigen Fahrzeugausstattung und sonstigen technischen Ausstattung werden als zentrale Planungsgrundlage bis zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans beschlossen.

Neben der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wird auf die zentrale Rolle der Feuerwehr für das gesellschaftliche Leben der Gemeinde und deren Erhalt Rücksicht genommen.

Die ergriffenen Maßnahmen sollen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit evaluiert und der Schutzzielerrreichungsgrad regelmäßig ausgewertet werden. In 5 Jahren soll der Feuerwehrbedarfsplan erneut fortgeschrieben werden, um die erforderlichen Maßnahmen ggf. anzupassen.